

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eine Scanto-Dachsanierung / Dachreparatur erfordert nicht immer alle angeführten Sanierungs-Positionen. Die entsprechenden Seiten bieten daher nur einen Überblick über eventuell erforderliche Dachsanierungsarbeiten.

Wir verweisen ausdrücklich auf den jeweiligen schriftlichen Kostenvoranschlag, in welchem der objektbezogene Leistungsumfang beschrieben ist.

Rechtsverbindlichkeiten können aus den Darstellungen auf unserer Website nicht abgeleitet werden.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Für Angebote, Lieferungen und Leistungen der Fa. HEDBERG Schwarzdeckerei und HandelsgesmbH gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Zwischen HEDBERG und dem Käufer wird beim ersten Vertragsabschluss vereinbart, daß diese Bedingungen auch sämtlichen Folgegeschäften - auch solchen, die in Ausnahmefällen mündlich, insbesondere telefonisch abgeschlossen werden - zugrunde gelegt werden. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Käufers gelten nur soweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Besondere Vereinbarungen, Nebenabreden und/oder nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages/Auftrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

I. Angebot, Vertragsabschluss, Anbotsunterlagen

1. Angebote von HEDBERG sind stets freibleibend.
2. Die zu dem Angebot/Kostenvoranschlag gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind lediglich als annähernd zu betrachten. Es kann keine Rechtsverbindlichkeit für zugesicherte Eigenschaften oder Ausführungsarten abgeleitet werden, außer diese werden separat schriftlich bestätigt.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, anderen Informationen und Projektunterlagen behält sich HEDBERG ausdrücklich Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung, weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

II. Preise

1. Die angeführten Preise sind stets freibleibend und veränderlich.

III. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen zahlbar binnen 14 Tagen frei Zahlstelle von HEDBERG.
2. Bei Zahlungsverzug haftet der Käufer für alle HEDBERG entstandenen Kosten, Mahn-, Anwalts-, Gerichtskosten sowie Verzugszinsen, welche 2% über dem jeweiligen Diskontsatz liegen, mindestens aber 8 % aus dem Titel des Schadenersatzes.
3. Die Annahme von Schecks oder Wechsel erfolgt stets zahlungshalber. Die Bezahlung gilt erst bei der Einlösung.
4. Unberechtigte Skontoabzüge und andere zu unrecht abgezogene Beträge werden nachgefordert, wobei eine Bearbeitungsgebühr von EUR 8,00 pro Reklamation in Rechnung gestellt wird.

IV. Garantie

Die Voraussetzung ist die unverzügliche Meldung des Schadens binnen 24 Stunden (Pflicht zur Schadensbegrenzung). Die Gewährleistung, ist das Anbot festgelegt, gilt für die Zeit ab Rechnungslegung, auf

Dichtheit für Arbeit und Material, sofern nachstehende Punkte die Garantie nicht einschränken und/oder ausschließen. Für örtliche Reparaturen oder Teilflächensanierungen kann keine Dichtheitsgarantie für das gesamte Dach übernommen werden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich von HEDBERG bestätigt worden ist. Die Behebung von Mängeln erfolgt in angemessener Frist nach vorheriger Begutachtung durch HEDBERG kostenlos, sofern die Gewährleistung vom Käufer zu Recht gefordert wurde.

1. Die Garantie bei Dachsanierungen setzt voraus, dass der darunter befindliche Dachaufbau (alte Eindeckung, Konstruktion und Aufbau der Decke) den einschlägigen Normen und Richtlinien entsprach. Der Nachweis hierfür obliegt dem Kunden.
2. Für bauseits angeordnete Arbeiten, welche nicht von HEDBERG ausdrücklich vorher genehmigt wurden, kann keine Gewährleistung/ Garantie übernommen werden. Es kann ebenfalls keine Haftung aus Schäden, welche im Zuge dieser bauseits angeordneten Arbeiten entstehen könnten, übernommen werden.
3. Sollten innerhalb der Garantiefrist ein oder mehrere Garantiefälle eintreten, so tritt keine Verlängerung der ursprünglich festgelegten Garantiefrist ein.
4. Ansonsten sind Garantieansprüche innerhalb der genannten Garantiefrist nach den Bestimmungen des § 933 des ABGB geltend zu machen.
5. Garantieansprüche sind ausgeschlossen bei:
 - 5.1. Mängel durch unsachgemäße Behandlung und Wartung.
 - 5.2. Mängel durch Beschädigung der Dachabdichtung - durch wen auch immer.
 - 5.3. Mängel durch ungewöhnliche mechanische, physikalische und chemische Beanspruchung.
 - 5.4. Mängel durch höhere Gewalt (Sturm, Erdbeben, etc.)
 - 5.5. Mängel, Schäden durch Nutzungsänderung, bauliche Veränderung der Unterkonstruktion bzw. des Objektes.
 - 5.6. Mängel, die ohne unser Wissen und ohne unser Einverständnis - durch wen auch immer - behoben werden. Dann erlischt auch die Garantie komplett.
 - 5.7. Falls es sich als keine Reklamation erweisen sollte, ist die Besichtigung kostenpflichtig. Regiestunden und Km-Geld Abrechnung, nach unserer jeweils gültigen Preisliste.

V. Leistungsumfang der Arbeiten

1. Der Leistungsumfang wird im Angebot/Kostenvoranschlag festgelegt. Darüber hinausgehende Arbeiten werden - soweit sie nicht anders vereinbart wurden - nach dem jeweils gültigen Regiestundensatz bzw. lfm/m EUR - Preis, falls angeführt, nach freier Wahl von HEDBERG abgerechnet.
2. Nach Fertigstellung der Arbeiten obliegt es dem Auftraggeber, die Blitzschutzanlage zu überprüfen, bei Bedarf zu reparieren und einen neuen Befund einzuholen. Diese Kosten sind nicht im Angebot enthalten.
3. Sofern nicht anders vereinbart wurde, erfolgt die Entsorgung der abgetragenen Materialien (Kies/Schotter, Dachpappe, Folie, Wärmedämmung, Verblechungen usw.) durch HEDBERG, wobei die anfallenden Abtransport-, Container-, Entsorgungskosten und/oder Deponiegebühren dem Kunden separat in Rechnung gestellt werden.

VI. Schadenersatz, Haftung, Lieferfristen, Wertminderung

1. Kleinere Mengen von stehendem Wasser auf einem Flachdach stellen keine Ursache für eine Wertminderung der Leistung von HEDBERG dar. Siehe hierzu ÖNORM B 2220, sowie ÖNORM B 7220.
2. Technische und rohstoffbedingte geringfügige Abweichungen hinsichtlich Farbe und Qualität können nicht beanstandet werden und berechtigen nicht zu einem Anspruch auf Wertminderung der erbrachten Leistung.
3. Die bekannt gegebenen Lieferfristen sind stets nur als annähernd zu betrachten und gelten witterungsbedingt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, wie höhere Gewalt, Streik, Arbeiter - oder Energiemangel, mangelnde Transportmöglichkeit, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Schlechtwetter, Ansprüche aus verspäteter Lieferung usw., dies alles auch beim Vorlieferanten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sind aus diesen Titeln ausgeschlossen.
4. Gegenüber Ansprüchen von HEDBERG kann der Käufer nur dann eine Aufrechnung erhalten, wenn die Forderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VII. Anwendbares Recht, Wirksamkeit, Schriftform

1. Es gilt das Recht der Republik Österreich.
2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Punkte hiervon nicht berührt. Der unwirksame Punkt wird durch einen solchen Punkt ersetzt, der dem wirtschaftlichen Zweck des Punktes am nächsten kommt.
3. Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Vereinbarung im Kaufvertrag. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden HEDBERG nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsleitung.

VIII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

Gerichtsstand Wr. Neustadt.

HEDBERG Schwarzdeckerei und HandelsgesmbH ist beim LG Wr. Neustadt unter FN 43380 w registriert.

Gesellschaftssitz: A-2331 Vösendorf.

Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind gültig ab 15. März 2004.